

**Titel des Dokuments:**

Sonstige Marktregeln Strom/Gas Kapitel 5 „Rahmenbedingungen für die Erarbeitung Technischer Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at)“, Version 1.0

**Datum der letzten Aktualisierung:**

16.11.2016 12:41:00

**Bisheriger Prozess:**

Erarbeitung durch E-Control und Abstimmung mit Österreichs Energie und dem Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

**Begutachtungsrahmen / Konsultationsrahmen:**

Das vorliegende Dokument wird zwischen 18.11.2016 und 11.12.2016 der Begutachtung unterzogen. Bitte senden Sie allfällige Stellungnahmen zu diesem Entwurf bis zum 11.12.2016 an die folgende E-Mail-Adresse: [marktregeln@e-control.at](mailto:marktregeln@e-control.at). Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen Herr Hackner unter +43 1 24724 502 bzw. Herr Izmenyi unter +43 1 24724 813 zur Verfügung.

**Weiterführende Dokumente:**

Erläuterung zum Entwurf des Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln

**Nächste Schritte:**

Die Stellungnahmen werden in die Erarbeitung des Kapitels 5 der Sonstigen Marktregeln einfließen, welches bis Ende des Jahres veröffentlicht und am 1.1.2017 in Kraft gesetzt werden soll. Die E-Control Austria behält sich vor, die eingehenden Stellungnahmen zu veröffentlichen.



**E-CONTROL**

# **Sonstige Marktregeln**

## **Kapitel 5**

**Rahmenbedingungen für die Erarbeitung Technischer Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung auf**

**[www.eutilities.at](http://www.eutilities.at)**

## Dokument-Historie

Version	Release	Veröffentlichung	Inkrafttreten	Anmerkungen
1	0	1.1.2017	1.1.2017	Erstversion „Rahmenbedingungen für die Erarbeitung Technischer Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung auf <a href="http://www.ebutilities.at">www.ebutilities.at</a> “

## Inhaltsverzeichnis

1.	DEFINITIONEN.....	4
2.	EINLEITUNG.....	5
3.	ANWENDUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEIT DER TECHNISCHEN DOKUMENTATIONEN VON GESCHÄFTSPROZESSEN, DATENFORMATEN UND DATENÜBERTRAGUNG .....	5
4.	ERARBEITUNG UND ÄNDERUNGEN DER TECHNISCHEN DOKUMENTATION.....	6
4.1	Gremium zur Erarbeitung der technischen Dokumentationen .....	6
4.2	Registrierung als Marktpartner .....	6
4.3	Änderungsvorschläge .....	6
4.4	Ausmaß von Änderungen und Versionierungsregeln .....	6
4.4.1	Unwesentliche Änderungen.....	7
4.4.2	Sonstige Änderungen.....	7
4.4.3	Wesentliche Änderungen .....	7
4.5	Konsultationsverfahren .....	7
4.5.1	Veröffentlichung der Konsultationsversion.....	7
4.5.2	Diskussion der Rückmeldungen .....	7
4.6	Veröffentlichung einer neuen Version, Übergangsfrist.....	8

## 1. Definitionen

- „Oesterreichs Energie“ die Interessenvertretung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft;
- „VÖEW“ (Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke) die Interessensvertretung der österreichischen Elektrizitätswerke;
- „FGW“ (Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen) die gesetzliche Interessenvertretung aller Unternehmen der Gas- und Wärmeversorgung und Teil der Bundessparte Industrie der Wirtschaftskammer Österreich;
- „ebUtilities“ die Plattform von Oesterreichs Energie und FGW zur Veröffentlichung technischer Dokumentationen zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Datenübertragung, siehe [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at);
- „Geschäftsprozess“ eine definierte Menge logisch verknüpfter Einzeltätigkeiten (z.B. Initiieren, Prüfen, Warten, Entscheiden, Informieren) der am Prozess beteiligten Marktteilnehmer, die ausgeführt werden, um ein bestimmtes geschäftliches Ziel zu erreichen;
- „Datenformat“ das definierte elektronische Format einer Nachricht (bzw. deren Aufbau) innerhalb eines Geschäftsprozesses, sodass ein am Prozess beteiligter Marktteilnehmer die Nachricht des jeweils anderen Marktteilnehmers automatisiert interpretieren kann;
- „Datenübertragung“ die Identifikation des Senders und Empfängers, die Verschlüsselung, das Übertragungsprotokoll, die sichere Übertragung und die Entschlüsselung einer beliebigen Nachricht innerhalb eines Geschäftsprozesses;
- „Technische Dokumentationen“ die Beschreibungen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und der Datenübertragung, die alle für den reibungslosen Datenaustausch zwischen Marktteilnehmern erforderlichen Informationen im Detail enthält und die nicht explizit in den Kapiteln der Sonstigen Marktregeln geregelt sind;
- „Marktpartner“ jene Marktteilnehmer, denen gemäß Gesetzen, Verordnungen oder Sonstigen Marktregeln eine Rolle in energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zugewiesen wird (z.B. Regelzonenführer, Marktgebietsmanager, Verteilernetzbetreiber, Übertragungs- u. Fernleitungsnetzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche, Händler, Lieferanten, Versorger, Verteilergebietsmanager, Regelreserveanbieter), deren Dienstleister bezüglich dieser Geschäftsprozesse und deren Interessensvertretungen;

## 2. Einleitung

Ein liberalisierter und voll funktionsfähiger Energiemarkt setzt die Definition und Standardisierung von energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen voraus. Diese Prozessdefinitionen können aufgrund von Verpflichtungen zur Informationsweitergabe zwischen Marktteilnehmern in Gesetzen und Verordnungen erforderlich werden oder allgemein der Automatisierung des Informationsaustausches oder des Informationsabgleichs im Beziehungsgeflecht der Marktteilnehmer dienen. Zu den energiewirtschaftlichen Geschäftsprozessen zählen z.B. der Austausch von Netzrechnungsdaten oder Verbrauchsdaten, die Anforderung und Änderung von kaufmännischen und technischen Stammdaten, die Anforderung von Bewegungsdaten, Prozesse rund um intelligente Messgeräte, Rückforderungsprozesse zur Rückabwicklung der auf der Netzrechnung ausgewiesenen Beträge im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kunden sowie unterstützende Prozesse.

Für das reibungslose Funktionieren der energiewirtschaftlichen Geschäftsprozesse sind einheitliche technische Dokumentationen der

- Geschäftsprozesse,
- Datenformate und
- Datenübertragung

erforderlich.

Diese technischen Dokumentationen werden ständig weiterentwickelt und sind zweckmäßigerweise von den Marktteilnehmern selbst bzw. deren Interessensvertretungen praxisgerecht unter Einhaltung nachfolgender Rahmenbedingungen zu erarbeiten. Die technischen Dokumentationen, die in Einklang mit Kapitel 5 der sonstigen Marktregeln erarbeitet werden, sind keine Sonstigen Marktregeln.

## 3. Anwendungsbereich und Gültigkeit der Technischen Dokumentationen von Geschäftsprozessen, Datenformaten und Datenübertragung

Die von Oesterreichs Energie, VÖEW und FGW auf der Homepage [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) veröffentlichten technischen Dokumentationen, einschließlich der Anhänge, sind dann anzuwenden, wenn diese gemäß Punkt 4 zustande gekommen sind und dies auch auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) dokumentiert und veröffentlicht ist.

Ab dem Zeitpunkt der Anwendbarkeit einer neuen Version einer technischen Dokumentation ist die Abwicklung eines Geschäftsprozesses, die Verwendung eines Datenformats bzw. der

Datenaustausch entsprechend einer Vorgängerversion nicht mehr zulässig, sofern dies in den Übergangsbestimmungen zur technischen Dokumentation nicht anders festgelegt wird.

Die gemäß Punkt 4 zustande gekommenen technischen Dokumentationen sind unbeschadet anderer Kapitel der sonstigen Marktregeln anzuwenden.

Bei Widersprüchen der technischen Dokumentationen zu verbindlichen Rechtsvorschriften (Gesetz, Verordnungen, Sonstige Marktregeln) gelten letztgenannte. Das Gremium zur Erarbeitung der technischen Dokumentationen wird diesfalls auf eine umgehende Herstellung des rechtskonformen Zustands der technischen Dokumentation hinwirken. Das Konsultationsverfahren gem 4.5. sowie die Übergangsfristen gem. 4.6. finden auf die Herstellung des rechtskonformen Zustands keine Anwendung.

## **4. Erarbeitung und Änderungen der technischen Dokumentation**

### **4.1 Gremium zur Erarbeitung der technischen Dokumentationen**

Dem Gremium zur Erarbeitung der technischen Dokumentationen gehören jedenfalls Vertreter von Oesterreichs Energie und des FGW an. Die Geschäftsprozesse, Datenformate und Datenübertragung haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Bei deren Er- bzw Überarbeitung und deren Veröffentlichung gelten die Grundsätze der Transparenz, Kosteneffizienz und Gleichbehandlung aller bestehenden oder neu eintretenden Marktteilnehmer unabhängig von deren Größe.

### **4.2 Registrierung als Marktpartner**

Allen Marktpartnern sowie E-Control muss die Möglichkeit geboten werden, sich auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) zu registrieren, um über Änderungen der technischen Dokumentationen informiert zu werden, an allfälligen Konsultationen teilnehmen oder Änderungen der technischen Dokumentationen vorschlagen zu können.

### **4.3 Änderungsvorschläge**

Das Gremium hat von den Marktpartnern sowie von E-Control eingebrachte Änderungsvorschläge zur Erarbeitung der technischen Dokumentation zu diskutieren und möglichst zu berücksichtigen. Die Änderungsvorschläge sowie die Gründe für deren Annahme oder Ablehnung sind innerhalb von 3 Monaten auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) zu veröffentlichen.

### **4.4 Ausmaß von Änderungen und Versionierungsregeln**

Je nach Ausmaß der Änderungen der technischen Dokumentationen durch das Gremium werden folgende Unterscheidungen getroffen und folgende Versionierungsregeln angewandt:

#### *4.4.1 Unwesentliche Änderungen*

Fehlerbereinigungen bzw. unwesentliche Änderungen, die keine Anpassung der IT-Systeme der Marktteilnehmer erfordern – Änderungen der Versionsnummer auf Hundertstelstelle (V1.1x)

#### *4.4.2 Sonstige Änderungen*

Änderungen, die weder unwesentlich iSd Punktes 4.4.1 noch wesentlich iSd Punktes 4.4.3 sind (z.B. Ergänzung, Änderung oder Entfernung einzelner Elemente, die zwar eine Parametrisierung, aber keine wesentlichen Anpassungen der IT-Systeme der Marktteilnehmer erfordern) – Änderungen der Versionsnummer auf Zehntelstelle (V1.x0)

#### *4.4.3 Wesentliche Änderungen*

Änderungen, welche die Rolle der Marktteilnehmer, deren Verantwortlichkeiten, Entscheidungsbefugnisse oder Fristen in Prozessen oder die zu verwendende Informationstechnologie bzw. Formatsprache betreffen - Änderungen der Versionsnummer auf Einerstelle (Vx.00)

### **4.5 Konsultationsverfahren**

Im Fall von wesentlichen Änderungen der technischen Dokumentation gemäß Punkt 4.4.3 ist durch das Gremium zur Erarbeitung der technischen Dokumentationen eine Konsultation durchzuführen, an der alle Marktpartner und die E-Control teilnahmeberechtigt sind und eingebunden werden müssen.

#### *4.5.1 Veröffentlichung der Konsultationsversion*

Die Konsultationsversion ist auf [www.eutilities.at](http://www.eutilities.at) zu veröffentlichen und die Marktpartner sowie E-Control sind hierüber sowie über die Frist zur Abgabe von Rückmeldungen bzw. Änderungsvorschlägen und über die geplante Übergangsfrist zwischen Veröffentlichung und Anwendbarkeit der technischen Dokumentationen unverzüglich auf geeignete Weise, beispielsweise per E-Mail, zu informieren. Die Konsultationsfrist muss angemessen sein und beträgt ab Veröffentlichung bzw. ab Information mindestens 3 Wochen. Bei der Bemessung der Frist sind u.a. Urlaubs- u. Ferienzeiten zu berücksichtigen.

#### *4.5.2 Diskussion der Rückmeldungen*

Für Rückmeldungen und Änderungsvorschläge der Marktpartner sowie E-Control zur Konsultationsversion gilt Punkt 4.3 sinngemäß.

#### **4.6 Veröffentlichung einer neuen Version, Übergangsfrist**

Eine neue Version der technischen Dokumentation und der Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Version sind auf [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at) zu veröffentlichen. Die Marktpartner sowie E-Control sind hierüber auf geeignete Weise, beispielsweise per E-Mail, zu informieren.

Unwesentliche Änderungen der technischen Dokumentationen iSd Punktes 4.4.1 sind ab Veröffentlichung anwendbar. Sonstige Änderungen iSd Punktes 4.4.2 sind mit einer Übergangsfrist von mindestens 2 Monaten zu versehen. Die Übergangsfrist bei wesentlichen Änderungen der technischen Dokumentationen iSd Punktes 4.4.3 muss angemessen sein und beträgt ab Veröffentlichung der neuen Version und Anwendbarkeit dieser Version mindestens 4 Monate.